## Amtliche Bekanntmachung des Kreises Ostholstein

## Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Anordnung zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Geflügelausstellungen (Allgemeinverfügung) vom 03.05.2021

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, und 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 141), des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212) sowie § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), jeweils in der zzt. geltenden Fassung wird Folgendes angeordnet:

I. Die Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein vom 13.11.2020 zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot von Geflügelausstellungen wird für das Kreisgebiet mit Ausnahme der nachfolgend genannten, in der anliegenden Karte dunkelblau markierten Risikogebiete aufgehoben:

## Risikogebiete (Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung):

- 1. Der gesamte Küstenstreifen entlang der Ostsee in einer Breite von 3 km, von der Wasserlinie in das Landesinnere gemessen,
- 2. Ein jeweils 500 Meter breiter Ufersaum um folgende Binnengewässer:
  - Dieksee, Kellersee, Barkauer See, Ruppersdorfer See, Hemmelsdorfer See und Großer Plöner See
- Die in der anliegenden Karte in dunkelblauer Farbe eingezeichneten Rastgebiete für Wildvögel nordwestlich des Neustädter Binnenwassers in der Stadt Neustadt/H. und östlich der Ortschaft Gnissau (Gemeinde Ahrensbök).
  - In den unter Ziffer I genannten Risikogebieten dürfen Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln (Geflügel) ausschließlich
  - 1. in geschlossenen Ställen od er
  - 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
- II. Auf dem Gebiet des gesamten Kreises Ostholstein ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel gemäß obiger Ziffer I weiterhin verboten.

## Begründung:

#### zu I:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Seit dem November 2020 wurde in amtlichen Proben verendeter Wildvögel im gesamten Bundesgebiet das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Seit November wurden mehrere vergleichbare Fälle auch im Kreis Ostholstein festgestellt.

Mit dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzvirus der Serotypen H5N8 sowie H5N5 in mehreren Wildvögeln ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typhandelt.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die wirtschaftlichen Folgen für den betroffenen Betrieb immens.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens. In der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 26.04.2021 wurde das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen in diesem Jahr erstmals insgesamt als mäßig eingestuft. Funde von Geflügelpest-Viren bei Wildvögeln in Deutschland sind aktuell rückläufig, dennoch werden weiterhin infizierte Vögel (v.a. Gänse und Greifvögel) vor allem aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg gemeldet. Der Frühjahrszug von nordischen Wasservögeln ist nach wie vor nicht abgeschlossen, so dass nach Einschätzung des FLI weiter mit einer allerdings rückläufigen Populationsdynamik zu rechnen ist. Nach Beendigung des Vogelzuges sowie der deutlichen Abnahme der Totfundmeldungen und des letzten positiven Nachweises der HPAI bei einem Wildvogel im Kreis Ostholstein am 23.03.2021 und des fehlenden positiven Nachweises im Nachbarkreis Plön in den Kalenderwochen 16 und 17 wird eine risikobasierte Aufstallung des Geflügels unter Berücksichtigung ornithologisch bedeutsamer Rastgebiete und Brutgebiete von Wildvögeln sowie hoher Wasservogeldichten angeordnet. Basierend auf einer entsprechenden Bewertung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein wird daher eine Aufstallung von Geflügel in bestimmten Risikogebieten angeordnet.

#### Zu II:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

## **Anmerkung:**

Öffentliche Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird am 03.05.2021 bekannt gegeben und gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

### **Hinweis:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung nach obigen Ziffern I und II keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wäre ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu stellen.

Eutin, den 03.05.2021

# KREIS OSTHOLSTEIN Der Landrat

Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Im Auftrage gez. Dr. Marc Cursiefen - Amtstierarzt –